

AGB - Reinigungs- und Renovierungsleistungen

Stand: 16. Oktober 2026

Auftragnehmer

MegaFlott | Yunus Oflu | Einzelunternehmen
Karl Straße 48
73312 Geislingen, Deutschland
Telefon: 0171 5362559
E-Mail: megaflott.clean@gmail.com
Website: www.megaflott.com

(nachfolgend „Auftragnehmer“, der Kunde nachfolgend „Auftraggeber“)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Reinigungs-, Pflege-, Hausmeister- und Renovierungsaufträge des Auftragnehmers. Sie gelten sowohl für einmalige Aufträge als auch für laufende Leistungen, insbesondere die Unterhaltsreinigung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über Reinigungs-, Pflege-, Hausmeister- und Renovierungsleistungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB), Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Gegenüber Unternehmern gelten sie auch für alle Folgeaufträge, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.
3. Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Das gilt auch, wenn er sie kennt und den Auftrag trotzdem ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene Absprachen gehen diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Angebote sind freibleibend, soweit nicht anders angegeben. Schriftliche Angebote sind 30 Tage gültig.
2. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Arbeiten zustande.
3. Vertragsunterlagen sind in dieser Rangfolge: Angebot bzw. Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis mit Flächenaufstellung und Reinigungsintervallen, diese AGB.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

1. Der Auftragnehmer führt die Arbeiten fachgerecht nach den anerkannten Regeln des Gebäudereiniger-Handwerks aus. Geschuldet sind ausschließlich die im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen.
2. Auswahl, Einsatz und Anleitung des Personals liegen allein beim Auftragnehmer. Er setzt zuverlässige Mitarbeiter ein und darf Subunternehmer beauftragen. Der Auftraggeber erteilt Weisungen nur an den Auftragnehmer, nicht direkt an dessen Mitarbeiter.
3. Maschinen, Geräte und Reinigungsmittel stellt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber stellt kostenlos Wasser (kalt und warm), Strom und einen abschließbaren Raum für Material, Geräte und Personal bereit.

4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Objekt zur vereinbarten Zeit zugänglich ist, Wertsachen und empfindliche Gegenstände gesichert sind und er auf besondere Oberflächen, Materialien, Alarmanlagen oder bekannte Vorschäden vorab hinweist.
5. Ist die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich (z. B. kein Zugang, Räume nicht frei), werden Anfahrt und Wartezeit nach Aufwand berechnet. Die Rechte aus §§ 642, 648 BGB bleiben unberührt.
6. Reinigung beseitigt Verschmutzungen, aber keine Abnutzung, Verfärbungen, Kratzer, Korrosion, Kalk- oder Wasserschäden, die bereits in das Material eingedrungen sind. Ein bestimmtes optisches Ergebnis bei vorgeschädigten Flächen ist nicht geschuldet.
7. Gegenstände, die Mitarbeiter im Objekt finden, werden unverzüglich beim Auftraggeber oder einer von ihm benannten Stelle abgegeben.

§ 4 Zusatzleistungen und Änderungen

1. Leistungen außerhalb des Leistungsverzeichnisses, etwa Grund-, Sonder- oder Bauendreinigung, Reinigung nach Maler- oder Renovierungsarbeiten sowie Renovierungsarbeiten selbst, werden gesondert nach Angebot oder Stundensatz vergütet.
2. Ungewöhnlich starke Verschmutzung, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar war, wird dem Auftraggeber angezeigt. Der Mehraufwand wird nach Absprache gesondert berechnet.
3. Dauerhafte oder vorübergehende Änderungen der Flächen oder Intervalle teilt der Auftraggeber mindestens eine Woche vorher in Textform mit. Die Vergütung wird entsprechend angepasst.

§ 5 Schlüssel und Zugangsmittel

1. Schlüssel, Karten und Codes werden gegen Quittung übergeben und sorgfältig verwahrt. Bei Vertragsende gibt der Auftragnehmer sie vollständig zurück.
2. Der Verlust eines Schlüssels oder Zugangsmittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Für die Haftung gilt § 6.

§ 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Diese Regeln gelten auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
4. Keine Haftung besteht für Schäden, die auf vorher vorhandenen Mängeln, nicht mitgeteilten Besonderheiten von Oberflächen oder Gegenständen, ungenügend befestigten Gegenständen oder normaler Abnutzung beruhen, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies erkennen und darauf hinweisen müssen.
5. Der Auftragnehmer darf den Zustand des Objekts vor Arbeitsbeginn mit Fotos dokumentieren.
6. Unternehmer melden Schäden innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung in Textform, möglichst mit Fotos. Später gemeldete Schäden muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer nachweisen. Verbraucher werden gebeten, Schäden ebenfalls umgehend zu melden; ihre gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

§ 7 Mängel und Abnahme

1. Mängel sind möglichst sofort anzuzeigen, da sich ein Reinigungsergebnis nur kurze Zeit beurteilen lässt. Der Auftragnehmer hat zunächst das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
2. Erst wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt bzw. Kündigung oder Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 geltend machen.
3. Unternehmer: Die Leistung gilt als abgenommen, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Ausführung begründete Mängel in Textform gerügt werden.
4. Verbraucher: Bei einmaligen Aufträgen fordert der Auftragnehmer nach Fertigstellung zur Abnahme auf. Erklärt der Auftraggeber sie nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist und nennt keinen Mangel, gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB). Auf diese Folge wird mit der Aufforderung in Textform hingewiesen.

§ 8 Preise und Flächen

1. Es gelten die vereinbarten Preise nach Fläche, Stunde oder Pauschale. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet (Kleinunternehmerregelung). Entfällt diese, verstehen sich Preise gegenüber Unternehmern zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird je Mitarbeiter und angefangener Viertelstunde abgerechnet. Anfahrtkosten werden berechnet, wenn sie im Angebot genannt sind.
3. Flächen werden nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks ermittelt. Die Flächenaufstellung ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss Einwände in Textform erhoben werden. Dann wird gemeinsam neu gemessen; das Ergebnis gilt ab Vertragsbeginn.
4. Bei laufenden Verträgen darf der Auftragnehmer die Preise anpassen, soweit seine Kosten durch Erhöhung von Mindest- oder Tariflöhnen, Sozialabgaben oder Materialpreisen nachweislich steigen, und nur in diesem Umfang. Die Anpassung wird mindestens 4 Wochen vorher in Textform angekündigt. Steigt der Preis um mehr als 5 %, kann der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen.

§ 9 Zahlung und Verzug

1. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang zu zahlen. Skonto gilt nur, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.
2. Monatspauschalen sind spätestens am letzten Tag des laufenden Monats fällig.
3. Bei größeren Einzelaufträgen, insbesondere Renovierungen, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt verlangen (§ 632a BGB).
4. Bei Zahlungsverzug fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an (§ 288 BGB), bei Unternehmern zusätzlich die Pauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Weitere Verzugsschäden bleiben vorbehalten.
5. Ist der Auftraggeber trotz Mahnung mit Fristsetzung im Verzug, darf der Auftragnehmer weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückhalten.
6. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertrag, insbesondere wegen Mängeln.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Verträge über laufende Leistungen beginnen zum vereinbarten Termin und laufen auf unbestimmte Zeit.

2. Kündigungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart ist: für Unternehmer ein Monat zum Quartalsende, für Verbraucher ein Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug mit zwei Monatsraten, wiederholter Behinderung der Arbeiten oder Gefährdung oder Belästigung seiner Mitarbeiter.
4. Ändern sich gesetzliche Vorgaben so, dass sich der Vertrag wesentlich verändert, kann der Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen ab Inkrafttreten kündigen.

§ 11 Absage von Einzelaufträgen

1. Einmalige Termine kann der Auftraggeber bis 48 Stunden vorher kostenfrei absagen oder verschieben.
2. Bei späterer Absage berechnet der Auftragnehmer pauschal 30 % des vereinbarten Preises, bei Absage unter 24 Stunden oder wenn vor Ort kein Zugang möglich ist 50 %. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Außenarbeiten (z. B. Fenster, Fassade, Außenflächen) können bei ungeeignetem Wetter ohne Kosten für beide Seiten verschoben werden.

§ 12 Abwerbeverbot

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsende keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei unmittelbar oder mittelbar abzuwerben.

§ 13 Widerrufsrecht für Verbraucher

Schließt ein Verbraucher den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder per Telefon, E-Mail oder Messenger, hat er ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen. Er erhält dazu eine gesonderte Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular. Verlangt er ausdrücklich, dass die Arbeiten vor Ablauf der Frist beginnen, schuldet er bei Widerruf Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 14 Besondere Bestimmungen bei Tätigkeit als Nachunternehmer / Subunternehmer

1. Wird der Auftragnehmer als Nachunternehmer bzw. Subunternehmer für einen Hauptauftragnehmer tätig, bleibt er rechtlich und organisatorisch selbstständig. Er bestimmt die Organisation und Durchführung seiner Leistungen grundsätzlich eigenverantwortlich, soweit verbindliche Vorgaben zum Arbeitsergebnis, zu Sicherheitsbestimmungen, Objektzugang, Ausführungszeiten oder zur Koordination mit anderen Gewerken nichts anderes erfordern.
2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Weisungen des Endkunden unmittelbar entgegenzunehmen, die den vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern. Änderungen, Zusatzleistungen und Sonderwünsche sind grundsätzlich mit dem Hauptauftragnehmer abzustimmen und werden gesondert vergütet, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.
3. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Hauptauftragnehmer besteht unabhängig davon, ob und wann der Hauptauftragnehmer seinerseits vom Endkunden oder einem sonstigen Dritten bezahlt wird. Abweichendes gilt nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und wirksam vereinbart wurde.
4. Der Hauptauftragnehmer stellt rechtzeitig alle Informationen, Pläne, Zugangsmöglichkeiten, Freigaben und sonstigen Voraussetzungen bereit, die für die vereinbarte Ausführung erforderlich sind. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Arbeitsunterbrechungen oder Mehraufwand, die der Auftragnehmer nicht zu

vertreten hat, können nach dem vereinbarten Satz bzw. nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet werden.

5. Leistungen anderer Unternehmen oder Gewerke sowie vom Hauptauftragnehmer oder Endkunden bereitgestellte Materialien, Vorleistungen und Vorgaben liegen nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Erkennt der Auftragnehmer für seine Leistung relevante Mängel oder ungeeignete Vorleistungen, weist er den Hauptauftragnehmer hierauf hin, soweit ihm dies bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar ist.

6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung eigenes Personal und, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, geeignete weitere Nachunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung für die von ihm geschuldete Leistung bleibt hiervon unberührt.

7. Der Auftragnehmer erfüllt die für ihn und sein eingesetztes Personal geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben. Soweit der Hauptauftragnehmer gesetzlich erforderliche Nachweise verlangt, werden diese im erforderlichen und zumutbaren Umfang zur Verfügung gestellt.

8. Für Abnahme, Mängelrechte und Haftung gelten ergänzend §§ 6 und 7 dieser AGB. Beanstandungen des Hauptauftragnehmers sollen die konkrete Leistung, den Ort und den behaupteten Mangel nachvollziehbar bezeichnen. Dem Auftragnehmer ist grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung und, soweit ein Mangel vorliegt, zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

9. Vertragsstrafen, pauschale Schadensersatzansprüche, Haftungserweiterungen oder Freistellungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Hauptauftragnehmer und Endkunden werden nicht automatisch Bestandteil des Nachunternehmervertrags. Sie gelten gegenüber dem Auftragnehmer nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und rechtlich wirksam sind.

10. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die durch den Hauptauftragnehmer, den Endkunden, andere Gewerke, fehlenden Zugang, fehlende Freigaben oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verursacht werden. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Behinderung Auswirkungen auf die Leistung hat.

§ 15 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nur zur Abwicklung des Vertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO).
2. Daten werden nur weitergegeben, soweit nötig, etwa an Steuerberater, Banken oder Behörden. Fotos zur Dokumentation werden nur für Vertrags- und Haftungszwecke verwendet.
3. Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der Auftraggeber hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Auftragnehmers. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform festgehalten werden.
4. Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

5. Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.